6. Sicherungsfahrzeuge, Warnanstriche

6.1

[1]Sicherungsfahrzeuge müssen eine weiß-rote Sicherungskennzeichnung nach DIN 30 710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) besitzen. [2]Die Kennleuchte und die Warnblinkanlage müssen unmittelbar nach dem Abstellen des Sicherungsfahrzeugs noch vor der Einrichtung der Arbeitsstelle eingeschaltet werden. [3]Der Aufenthalt in einem als Sicherungsfahrzeug eingesetzten Fahrzeug ist nicht gestattet. [4]Fahrzeuge ohne Sicherungskennzeichnung und gelbes Rundumlicht dürfen nicht zur Sicherung von Arbeitsstellen benützt werden. [5]Für die Ausrüstung der bei Vermessungen verwendeten Sicherungsfahrzeuge mit gelbem Rundumlicht ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr gemäß Schreiben vom 29. Januar 1985 Nr. 7330 a 45 - VII/5c - 60 951 eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht erforderlich.

6.2

[1]Die bei Vermessungen im Straßenraum verwendeten Geräte (Stative, Nivellierlatten, Lattenhaltestäbe usw.) sind mit einem auffälligen Warnanstrich zu kennzeichnen. [2]Fluchtstäbe müssen gute Leuchtkraft besitzen. [3]Stehen ausnahmsweise nur Stative ohne Warnanstrich zur Verfügung, sind die Stativbeine an ihrem oberen Teil deutlich sichtbar durch Material von orange-roter Farbe und guter Leuchtkraft (z.B. Warnweste) zu umhüllen.